

RS UVS Steiermark 2000/06/28 30.10-131/1999

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2000

Rechtssatz

Eine Verbesserung des Spruches wegen Übertretung nach § 15a Abs 2 TierseuchenG, wonach Schlachtabfälle (aus dem eigenen Betrieb) statt Speisereste aus einem anderen Betrieb ohne Bewilligung verfüttert wurden, wäre nach § 44a VStG eine unzulässige Auswechslung der Tat. Eine rechtzeitige entsprechende Verfolgungshandlung lag nicht vor. So können Fleischabfälle

gesprochen wurde, sowohl Schlachtabfälle, als auch Speisereste sein, wobei diese Bezeichnung auch unklar lässt, ob dieselben aus dem eigenen oder einem fremden Betrieb stammen.

Schlagworte

Schlachtabfälle Speisereste Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at